

abwasser  
044 835 83 00  
gemeindewerke@dietlikon.org

Protokollauszug vom 25.11.2025

2025-221      23.04.2      Finanzielles  
**Abwasserentsorgung; Festsetzung Tarife 2026**

## a) Sachverhalt

Unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen, des Betriebsaufwandes (darin enthalten ist die Finanzplanung der ARA Neugut), der Abschreibungen und der zu erwartenden Einnahmen sind für das Jahr 2026 keine Tarifierhöhungen vorgesehen.

Die Spezialfinanzierung (SF) betrug Ende 2024 rund CHF 5'762'357. Die Verschuldung befindet sich auf einem ansteigenden Niveau (siehe Abbildung 1).

## Verschuldung Abwasser

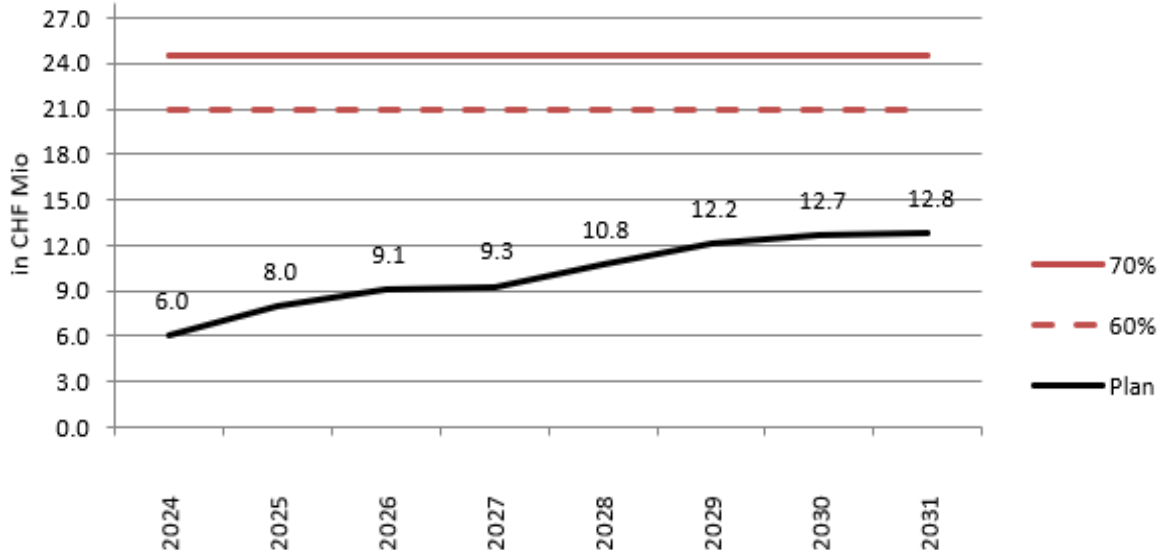
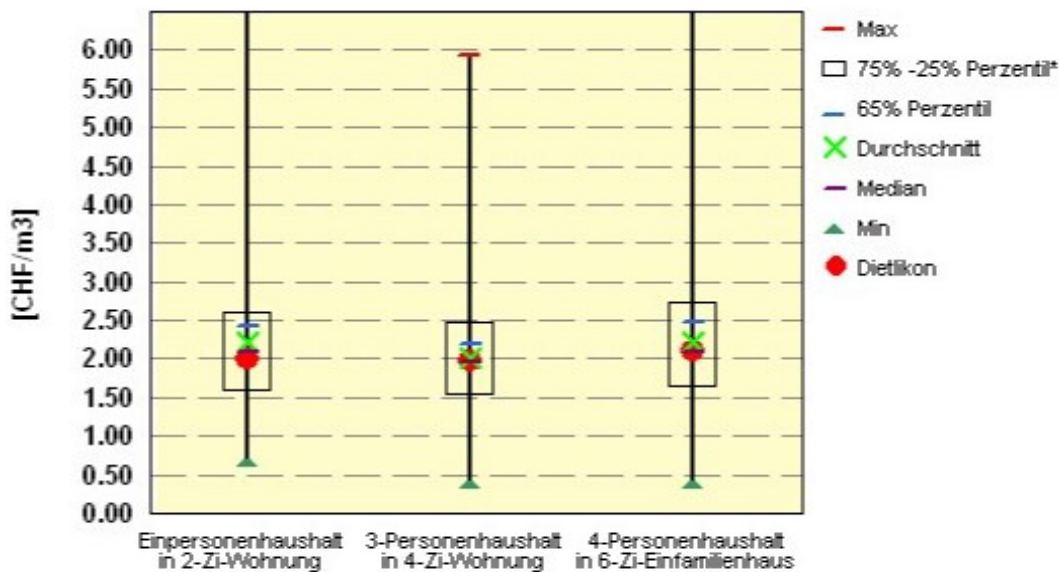


Abbildung 1: Entwicklung der Verschuldung

**b) Preise der Abwasserentsorgung Dietlikon<sup>1</sup>**

Wie im nachfolgenden Box-Plot Diagramm ersichtlich, liegen die aktuell gültigen Tarife für die Abwasserentsorgung im schweizerischen Vergleich etwa im Mittelfeld. Der Durchschnittswert ist mit einem grünen Kreuz dargestellt und entspricht dem durchschnittlichen Preis aller berücksichtigten Gemeinden für einen m<sup>3</sup> verbrauchtes Frischwasser für den entsprechenden Haushaltstyp.



\*Ohne die 25 % Teuersten und ohne die 25 % Günstigsten.

Abbildung 2: m<sup>3</sup> Preis für verbrauchtes Frischwasser im jeweiligen Standardhaushalt (Quelle: Preisüberwacher)

Tabelle 1: Tarife Abwasserentsorgung 2026

Grundgebühr	je m <sup>2</sup> massgeblicher gewichteter Grundstückfläche	CHF 0.132
Mengengebühr	je m <sup>3</sup> Frischwasserbezug	CHF 1.65

**b) Stellungnahme des Preisüberwachers**

Gemeinden und Kantone, welche Gebühren im Bereich Abwasser festlegen, müssen den Preisüberwacher anhören, bevor die zuständige Behörde den Gebührenentscheid definitiv fällt (Art. 14 PüG).

Mit Schreiben vom 20. November 2025 bestätigt der Preisüberwacher, dass die eingereichten Dokumente und die Selbstdeklaration zur Kenntnis genommen wurden und auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Stellungnahme verzichtet wird.

<sup>1</sup> <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/?z=5&i=258&c=1&term=dietlikon&name=Dietlikon>

Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PüG sind somit erfüllt.

## Beschluss

1. Die Tarife für die Mengen- sowie Grundgebühr werden für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2026 unverändert wie folgt festgelegt:

Grundgebühr	je m <sup>2</sup> massgeblicher gewichteter Grundstückfläche	CHF 0.132
Mengengebühr	je m <sup>3</sup> Frischwasserbezug	CHF 1.65

2. Dieser Beschluss ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung und der Selbstdекlaration des Preisüberwachers im KURIER zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c VRG sowie § 20 Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

4. Mitteilung an:
  - Gemeindewerke (zum Vollzug)
  - Vorsteherin Infrastruktur + Unterhalt
  - RGPK (zur Information)
  - Finanzen
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: